

Zeitschrift: Mitteilungsblatt / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung =
Bulletin d'information / Société suisse d'études généalogiques =
Bollettino d'informazione / Società svizzera di studi genealogici

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: - (2003)

Heft: 71

Buchbesprechung: Zeitschriftenrundschau

Autor: Ochsner, Heinz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschriftenrundschau

Das Heft **Computergenealogie 3/2002** ist in erster Linie den Genealogie-Programmen gewidmet. Doris Reuter empfiehlt auf Seite 4 in ihrem Beitrag „**Der Weg zum perfekten Programm**“, nach welchen Kriterien ein Programm ausgesucht werden sollte. Auf den Seiten 5 – 8 setzt sich **Markus Christ** von der GHGRB unter dem Titel „**Ehe per Mausklick**“ detailliert mit dem Programm Ahnenforscher 2000 von Remo Schlauri auseinander. Herr Christ stellt in seinem Beitrag die Möglichkeiten dieses Programms vor, das sicher viele Schweizer mindestens vom Hörensagen her kennen. Als in einem der wenigen Programme kann hier auch der Heimat- bzw. Bürgerort eingegeben werden. Beschreibung und Anwenderkritik des Ahnenforschers 2000 findet man zusätzlich unter dem Beitrag „**Marktübersicht**“ (Seiten 12 – 31), in dem 45 deutschsprachige Genealogieprogramme im Überblick kritisch durchleuchtet werden. Ausser Ahnenforscher 2000 werden die Programme Brother's Keeper, GENprofi und GF-Ahnen sehr eingehend beschrieben.

Eine Sonderstellung bei unseren Austauschpublikationen nimmt der luxemburgische **de Familjefuerscher** ein. Er ist dreisprachig aufgebaut, unter anderem auch deutsch. Das heisst nun aber nicht, dass alle Beiträge dreisprachig abgefasst sind. Meistens sind es Titel und vor allem Beiträge in deutscher Sprache, die auch den Deutschsprachigen interessieren dürften. Z.B. in **Nr. 63/2001** Deutsche Bezeichnungen Luxemburger Ortschaften und ihre offiziellen Entsprechungen sowie ein Beitrag von Jean-Claude Müller über Schriftenkunde, in dem ein Dokument vom 10. Oktober 1600 von Gouverneur/Graf Peter-Ernst von Mansfeld, Johann von Rüttlingen erlaubt, 20 Malter Frucht nach Trier auszuführen. Neben dem abgebildeten Dokument ist die entsprechende Transkription aufgeführt.

Im Heft **Genealogie 7- 8, Juli/August 2002**, setzt sich Hermann Metzke auf den Seiten 193-208 unter dem Titel „**Genealogie, Vergangenheit – Gegenwart – Zukunft**“ an erster Stelle mit der Frage **Genealogie – Hilfswissenschaft oder Methode?** auseinander. Der Autor hält fest, dass Familie ein komplexer Problemkreis sei, der Bezüge zu den unterschiedlichsten Wissensgebieten besitzt. Dies lasse individuellen Interpretationen weiten Spielraum, wobei diese Bezüge quantitativ und qualitativ sehr unterschiedlich gewichtet würden. Als Voraussetzung müsse der Begriff Genealogie definiert werden. In welchen Zusammenhängen erfülle sie hilfswissenschaftliche Funktionen, und wo diene sie lediglich als

Arbeitsmethode? Wenn man den Begriff Genealogie auf eine einfache Formel bringen wolle, so könnte man ihn als familiengeschichtliche Forschung definieren. Forschung impliziert dabei zwingend, dass es sich um die Erforschung unbekannter familiärer Zusammenhänge oder die Erweiterung von Kenntnissen zu Generationsfolgen handelt, die über Grosseltern–Eltern–Kinder–Beziehungen hinausgehen. Der Einsatz einer Methode für spezifische Belange eines Fachgebietes begründe aber noch keine hilfswissenschaftliche Funktion. Genealogie als Hilfswissenschaft dagegen bedeute, dass Ergebnisse familiengeschichtlicher Forschung direkt zum Wissen einer Fachdisziplin beitrage. Genealogie ist in diesem Sinne historische Hilfswissenschaft, das heisst, die von ihr erarbeiteten Ergebnisse erlauben Ergänzungen und Erweiterungen historischer Forschungsergebnisse.

Bei der **Genealogie in der Vergangenheit** streift der Autor kurz die Zeit des Nationalsozialismus und des Ariernachweises. Bei der **Gegenwart** wird vor allem auf die EDV und das Internet eingegangen, wobei auch das Problem der dauerhaften Datensicherung angesprochen wird. Ein weiteres Thema der Gegenwart, die Diskussion um den Datenschutz, wird eingehend beleuchtet. Auf dieses Thema wird übrigens auch bei den Zukunftsaufgaben im Kapitel Interessenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit nochmals ausführlich eingegangen. Die Diskussion um den Datenschutz habe in den Hintergrund gedrängt, dass es auch ein legitimes Recht auf Wahrung des Andenkens gebe. Einzelaktionen des Dachverbandes DAGV für die Durchsetzung der genealogischen Interessen seien aber wenig erfolgversprechend, wenn für die Politik nicht ein öffentliches Interesse deutlich werde. Diese Feststellung trifft nicht nur für den DAGV in Deutschland, sondern in gleichem Masse für die SGFF in der Schweiz zu.

In der gleichen Zeitschrift **Genealogie Heft Nr. 7- 8, Juli/ August 2002**, erläutert Jerome Grasser auf den Seiten 209-214 die **Ziele der Genealogischen Gesellschaft von Utah**, beziehungsweise der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage. Einleitend wird kurz auf die Glaubenslehre und die damit zusammenhängenden Interessen für eine genealogische Forschung eingegangen. Ziele sind:

1. Die Bewahrung genealogischer Aufzeichnungen auf der ganzen Welt.
2. Genealogische Aufzeichnungen weltweit zugänglich machen.
3. Weltweite Zusammenarbeit mit den Archiven und genealogischen Gesellschaften.

4. Unterstützung einzelner Genealogen bei der Suche nach ihren Vorfahren durch eine Family History Library, Genealogie-Forschungsstellen und eine Family Surch Organization.

Das Computersystem Family Surch und die entsprechende Suchfunktion in www.familysearch.org wird dabei ausführlich beschrieben. Es wird betont, dass die Benutzung dieser Internetseiten kostenlos und allen Interessenten zugänglich ist, unabhängig davon, welcher Nationalität, Volksgruppe oder Religion sie angehören.

In der **Hessischen Familienkunde, Band 26, Heft 3, 2002** berichtet Gustaf Eichbaum auf den Seiten 198-200 über den Schweizer Jost Bürgi, der am 28.02.1552 in Lichtensteig im Toggenburg geboren wurde und am 31.01.1632 mit 80 Jahren in Kassel verstarb. Bürgi zog 1579 nach Kassel, wo ihn Landgraf Wilhelm IV. von Hessen als Hofuhrmacher in Dienst nahm. Wiederholte rief ihn Kaiser Rudolf II. nach Prag, wo er sich mit dem Astronomen Johannes Kepler befriedete. Bürgi kehrte jeweilen nach Kassel zurück.

Dort sind im staatlichen Museum für Astronomie und Technikgeschichte die Werke Jost Bürgis die Glanzpunkte des Museums. Da ist sein Himmelsglobus mit chronometrischer und kalendarischer Automatik aus dem Jahre 1592 und seine astronomische Stutzuhr von 1591, die unter anderen Kopernikus mit dem Modell seines heliozentrischen Systems in Händen darstellt.

Im **Kompass des Kraichgaus, Heft 3, 2002**, Seite 8 informiert Anna Mairhofer über eine Veranstaltung verschiedener Mennonitengemeinden in Zusammenarbeit mit dem Heimatverein Kraichgau um die „**Einwanderung aus der Schweiz nach dem dreissigjährigen Krieg**“. Unter den zahlreichen Einwanderern befanden sich neben französischen Hugenotten und Waldensern auch zahlreiche Schweizer, die in ihrer Heimat mit Armut und religionsbedingter Verfolgung zu kämpfen hatten. Man geht heute davon aus, dass fast 40% aller in der Gegend ansässigen Familien auf Schweizer Einwanderer zurückgehen. Unter anderen Vollweiler, Dieffenbacher, Pfründer und Keller.

Im gleichen Heft 3 resümiert auf den Seiten 9-11 Siegfried Joneleit unter dem Titel „**Viele Auswanderer verschwanden bei Nacht und Nebel**“ einen Vortrag von Dr. Arnold Scheuerbrandt mit dem Titel: „**Von Elsenz zum Conestogan River – Auswanderung von Mennoniten nach Pennsylvania**“. Der Vortrag handelte davon, dass viele der eingewanderten Mennoniten durch eine starke Werbung weiter nach Amerika auswanderten, obschon fast alle Landesherren dies zu verhindern suchten. Der Vortragende schätzte die von 1688–1774 Ausgewanderten auf 1500 Personen.

Auch in Heft 4/2002 von **Kompass des Kraichgaus** sind einige Seiten der Genealogie gewidmet. Martin Stocker beschreibt auf Seite 26, wie Otmar Winter aus Kalifornien den Anstoss gab, dass an seinem alten Heimatort Bruchsal-Helmsheim eine 300seitige Familienchronik entstand, die dann an einem Familientreffen mit 60 Personen aus den USA und Deutschland überreicht werden konnte. Interessant ist aber, dass die Winters ursprünglich aus der Schweiz stammten und dann über Oberacker nach Helmsheim kamen.

In der **Zeitschrift für Zivilstandswesen**, Heft 5, Mai 2002, wird auf den Seiten 147-156 unter dem Titel „**Bekanntgabe der Identität der leiblichen Mutter an adoptierte Personen**“ ein Bundesgerichtsurteil sehr detailliert erläutert, was viele Genealogen interessieren dürfte!

Bei diesem Urteil geht es um eine unverheiratete Mutter, deren Kind nach der Geburt zu Pflegeeltern kam, die es adoptierten und ihm ihren Namen gaben. Die Mutter verweigerte 30 Jahre später der Behörde, ihrem Sohn die leibliche Abstammung offen zu legen. Nachdem Regierungsstatthalter, Regierungsrat und Obergericht die Beschwerde der Frau abgewiesen hatten, wandte sie sich mit einer Eingabe an das Bundesgericht wegen Verletzung rechtlichen Gehörs, wegen willkürlicher Beweiswürdigung sowie wegen Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben (Zusicherung der Geheimhaltung bei der Adoptionsfreigabe) und auch wegen Verletzung des Rechts auf persönliche Freiheit.

Das Bundesgericht wies diese Beschwerde mit folgenden Begründungen ab: Auch im Adoptionsbereich besteht kein Anspruch der leiblichen Eltern auf Geheimhaltung ihrer Identität gegenüber dem Kind. Das in Art. 268b ZGB verbürgte Adoptionsgeheimnis bezweckt lediglich, Adoptiveltern und

Kind vor Einmischung der leiblichen Eltern, aber auch vor Dritten zu schützen.

Der Anspruch, die leiblichen Eltern zu kennen, steht somit dem volljährigen Adoptivkind nach der Verfassung zu, unabhängig von einer Abwägung mit entgegenstehenden Interessen. Der Anspruch ist entsprechend unbedingt. Es handelt sich um ein unverzichtbares und nicht verwirkbares Recht.

Dieser Anspruch wird mit dem Interesse des Kindes begründet, dass zur eigenen Persönlichkeits- bzw. Identitätsfindung die Kenntnis der eigenen biologischen Herkunft erforderlich ist, um damit den Bezug zur eigenen Vergangenheit herstellen zu können.

1. Hat das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, so kann es jederzeit Auskunft über die Personalien seiner leiblichen Eltern verlangen; vorher kann es Auskunft verlangen, wenn es schutzwürdige Interessen hat.

2. Bevor die Behörde oder Stelle, welche über die gewünschten Angaben verfügt, Auskunft erteilt, informiert sie wenn möglich die leiblichen Eltern. Lehnen diese den persönlichen Kontakt ab, so ist das Kind darüber zu informieren und auf die Persönlichkeitsrechte der leiblichen Eltern aufmerksam zu machen.

3. Die Kantone bezeichnen eine geeignete Stelle, welche das Kind auf Wunsch beratend unterstützt.

Nachdem seit 26. März 1997 das Übereinkommen mit der UNO über das Recht des Kindes /KRK auch für die Schweiz in Kraft getreten ist, hat ein Kind nach Art. 7, Abs. 1 das Recht, seine Eltern zu kennen und soweit möglich von ihnen betreut zu werden.

Analog dazu sieht das am 01.01.2001 in Kraft getretene Bundesgesetz betreffend Fortpflanzungsmedizin vor, dass ein Kind, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat, Auskunft über die äussere Erscheinung und die Personalien des Spenders verlangen kann.

In der **Zeitschrift für Zivilstandswesen Nr. 9/2002** nimmt auf den Seiten 161/162 der Schweizerische Verband für Zivilstandswesen Stellung zum Wechsel der Zuständigkeit für den Heimatschein und damit des Bürgerrechtsausweises vom Bundesamt für Polizei zum Bundesamt für Zivilstandswesen (BAZW). Der Direktor des Bundesamtes für Polizei bestätigt diese Transaktion.

Auf Seite 166 des gleichen Heftes kommt das Projekt Infostar zur Sprache. Dieses Projekt könnte offensichtlich durch Verzögerung des Informatik-

programmes Mehrkosten in der Grössenordnung von 2 Millionen Franken verursachen. Der Bund beantwortet in diesem Artikel eine Anfrage von Nationalrat F. Mariétan aus dem Wallis. Das Projekt erweist sich durch den Wechsel vom familienweisen zum personenbezogenen Register als bedeutend komplexer als angenommen. Die Kantone hätten im Hinblick auf eine Effizienzsteigerung bei der Registerführung umfassende und anspruchsvolle Lösungen gefordert und damit zum hohen Aufwand beigetragen.

Ein Artikel, der mit Infostar und der damit geplanten elektronischen Archivierung besondere Aktualität haben dürfte, ist in der **Zeitschrift für Zivilstandswesen Nr. 11**, Seiten 343 – 348 zu finden. Niklaus Bütkofer vom Schweizerischen Bundesarchiv in Bern bringt in seinem Beitrag neben rechtlichen und gesetzlichen Gedanken auch die praktischen Probleme zur Sprache. Neben der Forderung nach einer nachweisfähigen und archivierbaren Form stellt er die langfristige Aufbewahrbarkeit von digitalen Unterlagen zur Diskussion. Es dürfte den wenigsten bekannt sein, dass das von den meisten Leuten benutzte Dateiformat „Microsoft Word“ nicht archivierbar ist. Es wird betont, dass Zivilstandsregister zweifellos archivwürdig sind und dauerhaft aufbewahrt werden sollten, da dies ja auch in der Zivilstandsverordnung verlangt wird. Bei digitalen Unterlagen bedeutet dies Umwandeln der Daten in verbreitete, offen dokumentierte Standardformate, die eine hohe Gewähr dafür bieten, dass die Unterlagen ohne wesentliche Informationsverluste in die nächste Technologiegeneration übergeführt werden können. Die letztendlich wichtigste Aufgabe des Archivierens ist die dauernde Erhaltung der Bestände. Jedes Material und – wie man heute hinzufügen muss – auch jedes Datenformat hat nur eine begrenzte Lebensdauer. Im digitalen Bereich bedeutet Bestandeserhaltung ganz einfach die Daten auf immer neue Datenträger umzukopieren und alle 10 bis 15 Jahre in neue Standardformate zu migrieren. Diese unumgänglichen Migrationen sind aufwändig und bergen ein erhebliches Risiko von Informationsverlusten in sich, da die künftigen Formate nicht vorausgesagt werden können.

Nach dem heutigen Bundesgesetz (BG) sind sämtliche Akten, die in einem Kanton gebildet werden, dem jeweiligen kantonalen Archivrecht unterstellt. Bei verteilten Informationssystemen wie z.B. Infostar ist diese Regelung nicht mehr so klar. In der Botschaft zur Revision dieses BG wird deshalb erwähnt, dass es sinnvoll und kostengünstiger sei, die Daten aus Infostar im

schweizerischen Bundesarchiv gemäss den Regelungen des BGA in einheitlicher Form zu archivieren und nach landesweit gleichem Recht zugänglich zu machen.

Personendaten, die schützenswerte Daten oder Persönlichkeitsprofile enthalten, unterstehen einer verlängerten Schutzfrist von 50 Jahren. Der Autor des Artikels geht aber davon aus, dass von den einzelnen Daten nur wenige besonders schützenswert sind, dass aber die Gesamtheit der Daten einer hohen Schutzstufe zuzuordnen ist.

In der **Zeitschrift für Niederdeutsche Familienkunde, Heft 3/2002**, widmet Judy Giurieco auf den Seiten 484 – 492 einen Artikel der Einwanderung in die USA über Ellis Island und ihre Bedeutung für die amerikanische Familienforschung. Nach ein paar allgemeinen Bemerkungen über die Einwanderung in die USA beschreibt die Autorin sehr detailliert, wie die Kontrolle und ärztliche Überprüfung bei der Einwanderung vor sich ging. Im weiteren wird auf die Bedeutung des Museums auf Ellis Island für die Nachkommen der Einwanderer und für die Familienforschung in Amerika eingegangen. Dieses Museum macht die Geschichte der Einwanderung mit Hilfe von Photographien, Gegenständen, Plakaten, Landkarten, Augenzeugenberichten, Filmen und elektronischen Hilfsmitteln sehr anschaulich. Andrerseits bietet dieses Museum auch die Möglichkeit, die Spuren der Einwanderer aufzunehmen durch Konsultation der National Archives and Research Administration, wo viele nützliche Dokumente für den Familienforscher zu finden sind. Selbstverständlich sind diese Informationen auch über Internet greifbar: <http://www.ellisisland.org>

In der gleichen Zeitschrift berichtet Karl Wesling von einer Ausstellung in Bremen über Bremen in die Welt. Unter diesem Motto stellt die „Maus“, die Gesellschaft für Familienforschung in Bremen, verschiedene Aktivitäten vor. Da im Jahre 1875 Mitarbeiter der Handelskammer aus Raummangel entschieden, Passagierlisten bis 1875 zu vernichten und spätere Namenslisten einem Bombenangriff am 6. Oktober 1944 zum Opfer fielen, stehen heute nur noch die Passagierlisten von 1920 – 1939 zur Verfügung, die von den „Mäusen“ minutiös ausgewertet werden.

Unter der Adresse <http://www.Passagierlisten> oder <http://www.Bremer-Passagierlisten.de> können die Daten im Internet kosten- und werbefrei erfragt werden.

Heinz Ochsner